

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Giltigkeit der Ehe und Restitutionspflicht.)

Frage: Die noch ledige Berta sündigt mit Titus und Caius. Da sie Mutter geworden ist, gibt sie den Titus als Vater an, obgleich sie weiß, daß es Caius ist. Titus nimmt daraufhin das Kind an und heiratet lediglich des Kindes wegen die Berta. Ist die Ehe gültig, und zu was ist Berta vom Beichtvater zu verpflichten?

Antwort: Die Ehe ist zweifellos gültig; denn wenn auch Titus nicht geheiratet haben würde, wenn er den wahren Sachverhalt gewußt hätte: so hat er doch jetzt einfachhin den Ehekonkurs gegeben; er hat ihn nicht bedingungsweise gegeben „falls er wirklich der Vater des Kindes sein sollte“ — ein solcher bedingter Ehekonkurs wäre selbstverständlich auch abzuweisen, wenn er in *foro externo* so gegeben zu werden versucht würde.

Weit schwieriger ist die Frage über die Pflicht und über die praktische Bedeutung der Pflicht der Berta. Hier muß allerdings zwischen den Verpflichtungen nach dem bloß natürlichen Rechte und den Verpflichtungen nach positivem Rechte unterschieden werden.

Es gibt positive Gesetze, wie z. B. das österreichische, welche für den Fall, daß mehrere mit einem Mädchen sündigen, jeden derselben für die Folgen der Sünde, d. h. für die Sorge des etwa erzeugten Kindes haftbar machen, indem sie einfach den als Vater präsumieren, wer immer zur gelegenen Zeit mit der betreffenden Person gesündigt hat, falls etwa nicht die Unmöglichkeit der Vaterschaft erweisbar ist. Wo solche Gesetze existieren, begeht die Mutter keine Ungerechtigkeit, wenn sie irgend einen der Männer, welche mit ihr gesündigt haben, der Vaterschaft wegen haftbar macht und falls dieser sich zur Ehe anbietet, auf diese Weise den gesetzlich geschuldeten Ersatz machen läßt: — falls nicht etwa nachweisbar sicher des betreffenden Vaterschaft unmöglich ist. Sicher wird das Mädchen selten sein; selbst wenn ihre Vermutung für den einen und gegen den andern spräche, so würde Berta noch keine Rechtsverletzung begehen, wenn sie den minder wahrscheinlichen haftbar mache. In einem solchen Falle wäre alsdann auch die Vermögensfrage erledigt.

Wo aber solche Gesetze nicht existieren, oder wo nach bloß natürlichem Rechte die Frage entschieden werden muß: da ist Berta allerdings dem Titus und dessen legitimen Erben bezüglich der Vermögensfrage haftbar, falls sie Sicherheit hat, daß Titus der Vater nicht ist. — Mit anderen Worten: Das so erzeugte Kind hätte im Gewissen keinen Anspruch auf den Vermögensteil, den es als Kind des Titus erhalten würde; die übrigen aus der Ehe des Titus und der Berta hervorgehenden Kinder würden durch die Mitbeerbung seitens des unterschobenen Kindes an ihrem Vermögen verkürzt werden. Dieser Schaden müßte ihnen von Berta, so weit es ihr möglich wäre, erzeigt werden; in ähnlicher Weise könnte eine derartige Ersatzpflicht

an etwaige andere Erben des Titus eintreten. — Ist aber ein derartiger Ersatz nicht möglich, so erlischt die Ersatzpflicht der Verta. Nach einmal eingegangener Ehe braucht sie weder zu einer Selbstanklage, außer im Beichtstuhl, zu schreiten, noch darf sie mit Rücksicht auf den ehelichen Frieden dazu schreiten. Ja, die ehelichen Verhältnisse können sich so gestalten, daß eine völlige condonatio seitens des Titus nach den Umständen unterstellt werden darf.

Balkenburg (L.), Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eid und zweifelhafte Vaterschaft.) Die ledige Agar hat sich innerhalb kurzer Zeitfrist mit mehreren Männern fleischlich vergangen und daraus ein Kind geboren, von dem sie absolut nicht weiß, welcher von diesen Männern dessen Vater sei. Einen aus ihnen, Samson, einen reichen Witwer, gibt sie bei Gericht als Vater an, indem sie Tag und Monat ihrer Sünde mit ihm bezeichnet. Später erinnert sie sich, daß sie in der Zeitangabe sich um einige Tage geirrt habe, beeidet aber doch die ganze Aussage mit der Mentalrestriktion, daß der Eid nur für die richtige Angabe des Monats, nicht aber für den irrig angegebenen Tag gelten soll. Schließlich wird Samson vom Richter zur Bestreitung der Auslagen für die Verpflegung des Kindes verurteilt.

Frage: 1. Durfte Agar auf diese Weise schwören? und 2. darf sie auf das richterliche Urteil hin von Samson die Bezahlung fordern und annehmen?

Was die Folgen des von Agar abgelegten Eides anbelangt, so hatte die falsche Angabe des Tages auf das richterliche Urteil keinen Einfluß, wenn die im § 163 des österr. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzte Zeit dadurch nicht wesentlich verändert wurde. Die von Agar bei Ablegung ihres Eides gebrauchte Restriktion war aber offenbar unerlaubt.

Papst Innozenz XI. hat die Proposition (n. 26.): „cum causa licitum est jurare sine animo jurandi“ ausdrücklich verworfen, und ebenso die folgende (26.): „si quis juravit, se non fecisse aliquid, quod revera fecit, intelligendo intra se aliquid aliud, quod non fecit, vel aliam viam ab ea, in qua fecit, . . . revera non mentitur, nec est perjurus.“

Darum sagt auch der heilige Alfonsus in seinem „Homo Apostolicus“: V. Absch. n. 13, kurz und bündig: „Hier wisse man, daß wer beim assertorischen Eide die Unwahrheit sagt, schwer sündige.“

Der Grund ist klar: Gott, die ewige Wahrheit, zum Zeugen für die Unwahrheit anrufen, ist sicher eine schwere Verunehrung Gottes. Der richterliche Urteilsspruch wird jedoch unter der oben angeführten Bedingung dadurch nicht entkräftet.

Darf sich Agar aber dieses Urteiles zu ihren und ihres Kindes Gunsten bedienen?